

912 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (823 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens muß Österreich die Richtlinie des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (75/129 EWG) erfüllen. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht deshalb eine Änderung des § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vor. Der gewählte Lösungsvorschlag baut auf der österreichischen Rechtslage auf und verbessert diese im Sinne der Zielsetzung der Richtlinie, den Schutz der Arbeitnehmer bei Massenkündigungen zu verstärken. Maßgeblich für die im Sinne der Richtlinie vorzunehmende Begriffsbestimmung ist, daß für die zu treffenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht die Form der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entscheidend ist, sondern die frühzeitige Kenntnis über die Größenordnung und die persönlichen Umstände der betroffenen Arbeitnehmer. Als Erklärung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses soll daher sowohl der Ausspruch der Kündigung als auch der Entlassung sowie der Zeitpunkt der Einigung über die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten.

Weiters sollen die Rechtsgrundlagen für die betrieblichen Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen an das Beihilfenrecht der Europäischen Gemeinschaften angepaßt werden. Künftig soll es zwei Förderungsschwerpunkte geben:

- a) Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen (§ 27 a AMFG)
- b) Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen (§ 35 a AMFG)

Die neue Konzeption besteht darin, Förderungen gemäß § 27 a AMFG im wesentlichen der bisherigen

Förderungspraxis entsprechend auf Klein- und Mittelbetriebe auszurichten und den § 35 a AMFG noch deutlicher als bisher auf die arbeitsmarktorientierte Förderung in Problemregionen (Regionalförderung) anzuwenden.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Franz Stocker, Edith Haller, Dr. Feurstein, Dolinschek und Srb. Von den Abgeordneten Dietachmayr und Dr. Feurstein wurde ein Abänderungsantrag betreffend die Novellierung des § 35 und des § 79 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz eingebracht, wodurch die Zuerkennungsdauer der Notstandshilfe von 39 Wochen auf 52 Wochen verlängert werden soll.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des überwählten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dietachmayr und Dr. Feurstein einstimmig angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

„Im Hinblick auf die steigende Arbeitslosigkeit und die in den ersten Monaten des Jahres 1993 zu erwartenden hohen Zugänge an Saisonarbeitslosen sind Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich, um die rasche Anweisung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sicherzustellen.“

Derzeit wird die Notstandshilfe für jeweils 39 Wochen zuerkannt, dann ist vom Arbeitslosen

2

912 der Beilagen

ein neuerlicher Antrag auf Notstandshilfe einzubringen, der nach Bearbeitung zu einer weiteren Anweisung für 39 Wochen führt. Die vorgeschlagene jeweilige Zuerkennungsdauer von 52 Wochen würde zu einer Verringerung der Notstandshilfeanträge um rund 26 000 jährlich führen und damit zusätzliche Bearbeitungskapazitäten zur Erledigung der Anträge auf Arbeitslosengeld schaffen. Durch die Verlängerung der Zuerkennungsdauer auch bereits laufender Fälle tritt die Arbeitsentlastung bereits in den ersten Monaten des Jahres 1993 ein.

Die Betreuung der Notstandshilfebezieher durch das Arbeitsmarktservice wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt, sondern die Möglichkeiten der Vermittlung, Umschulung, Ausbildung usw. bleiben voll gewahrt. Kosten entstehen keine.“

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 12 10

Dietachmayr
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarkt-
förderungsgesetz und das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz 1977 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 628/1991, 681/1991 und 685/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

**„Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und
Mittelunternehmen**

§ 27 a. (1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a an Unternehmen können ausschließlich an Klein- und Mittelunternehmen gewährt werden, um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten. § 28 ist auf derartige Beihilfen nicht anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 ist, daß positive Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen oder sonstigen Maßnahmen in arbeitsmarktpolitischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu erwarten sind. Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelunternehmen zu erlassen.

(4) Eine Beihilfe darf nur nach Abschluß eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden, der jene Bedingungen und Auflagen enthält, welche die Erreichung des Förderungszweckes gewährleisten sollen.

(5) Beihilfen können als

1. verzinsliches oder unverzinsliches Darlehen,
2. Zinszuschuß,
3. Zuschuß oder
4. Haftungsübernahme

gewährt werden.

(6) Die Laufzeit der Darlehen darf längstens 20 Jahre betragen. Ein tilgungsfreier Zeitraum bis zu fünf Jahren ist zulässig. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

(7) Ein Zinszuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nicht länger als fünf Jahre gewährt werden. Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann dieser Zeitraum auf 20 Jahre verlängert werden.

(8) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren vom Fonds der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden. Die Summe der Haftungsübernahmen darf die Haftungsrücklage gemäß § 65 AIVG nicht überschreiten.“

2. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

**„Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für
Unternehmen in Problemregionen**

§ 35 a. (1) Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a an Unternehmen können ausschließlich an Unternehmen in Problemregionen gewährt werden, um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen oder beste-

hende Arbeitsplätze zu erhalten. § 36 ist auf derartige Beihilfen nicht anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 ist, daß positive Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen oder sonstigen Maßnahmen in arbeitsmarktpolitischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht mit besonderer Bedeutung für die jeweilige Region zu erwarten sind. Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieförderungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Unternehmen in Problemregionen zu erlassen.“

3. § 45 a lautet:

„§ 45 a. (1) Die Arbeitgeber haben das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen, wenn sie beabsichtigen, Arbeitsverhältnisse

1. von mindestens fünf Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten oder
2. von mindestens fünf vH der Arbeitnehmer in Betrieben mit 100 bis 600 Beschäftigten oder
3. von mindestens 30 Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 600 Beschäftigten

innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen aufzulösen.

(2) Die Anzeige gemäß Abs. 1 ist mindestens 30 Tage vor der ersten Erklärung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zu erstatten. Die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs. 1 besteht auch bei Insolvenz und ist im Falle des Konkurses vom Masseverwalter zu erfüllen, wenn die Anzeige nicht bereits vor Konkurseröffnung erstattet wurde.

(3) Die Anzeige nach Abs. 1 hat Angaben über die Gründe für die beabsichtigte Auflösung der Arbeitsverhältnisse und den Zeitraum, in dem diese vorgenommen werden soll, die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, die Zahl und die Verwendung der von der beabsichtigten Auflösung der Arbeitsverhältnisse voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer, das Alter, das Geschlecht, die Qualifikationen und die Beschäftigungsdauer der voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer, weitere für die Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer maßgebliche Kriterien sowie die flankierenden sozialen Maßnahmen zu enthalten. Gleichzeitig ist die Konsultation des Betriebsrates gemäß § 109 Abs. 1 Z 1 a und Abs. 1 a des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, nachzuweisen.

(4) Eine Durchschrift der Anzeige ist vom Arbeitgeber gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers gemäß § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes und vergleichbaren anderen österreichischen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Besteht kein Betriebsrat, ist die Durchschrift der Anzeige gleichzeitig den voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmern zu übermitteln.

(5) Kündigungen, die eine Auflösung von Arbeitsverhältnissen im Sinne des Abs. 1 bezwecken, sind rechtsunwirksam, wenn sie

1. vor Einlangen der im Abs. 1 genannten Anzeige beim Arbeitsamt oder
2. nach Einlangen der Anzeige beim Arbeitsamt innerhalb der gemäß Abs. 2 festgesetzten Frist ohne vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes gemäß Abs. 8

ausgesprochen werden.

(6) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben innerhalb der Frist des Abs. 2 unverzüglich alle im Zusammenhang mit der beabsichtigten Auflösung von Arbeitsverhältnissen notwendigen Beratungen durchzuführen, denen insbesondere der Arbeitgeber, der Betriebsrat und die für den jeweiligen Wirtschaftszweig in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beizuziehen sind. Außerdem sind der Verwaltungsausschuß und der Vermittlungsausschuß von solchen Beratungen rechtzeitig zu verständigen.

(7) Bei den Beratungen gemäß Abs. 6 ist von der Arbeitsmarktverwaltung auf einen weitestmöglichen Einsatz aller in Betracht kommenden Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung, besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses die Zustimmung zum Ausspruch der Kündigung vor Ablauf der Frist des Abs. 2 erteilen, wenn hierfür vom Arbeitgeber wichtige wirtschaftliche Gründe, wie zum Beispiel der Abschluß einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (Sozialplan), nachgewiesen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob dem Arbeitgeber die fristgerechte Anzeige der beabsichtigten Kündigungen möglich oder zumutbar war. Das Landesarbeitsamt hat den Verwaltungsausschuß unverzüglich zum ehesten Zeitpunkt einzuberufen. Den Beratungen können erforderlichenfalls Experten beigezogen werden. Von der Zustimmung des Landesarbeitsamtes ist der Arbeitgeber zu verständigen.“

4. Dem § 53 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 27 a, 35 a und 45 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 416/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 35 lautet:

„§ 35. (1) Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 52 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt.

(2) Wurde die Notstandshilfe im Jahre 1992 für die Dauer von 39 Wochen zuerkannt und liegt das Höchstausmaß im Jahre 1993, so verlängert sich die Dauer ohne Antrag auf 52 Wochen.“

2. Der § 79 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“